Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2021/0244(COD)

1.7.2022

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über die zentrale Zugangsstelle
(COM(2021)0429 – C9-0000/2022 – 2021/0244(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatter: Emil Radev

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Anhörungsverfahren
***	Zustimmungsverfahren
***I	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
***II	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
***III	Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch ***Fett- und Kursivdruck*** in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol ▌ hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in ***Fett- und Kursivdruck*** steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.
Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Zugang zuständiger Behörden zu zentralen Bankkontenregistern über die zentrale Zugangsstelle
(COM(2021)0429 – C9-0000/2022 – 2021/0244(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2021)0429),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 87 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0000/2022),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft und Währung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2022),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Derzeitiger Wortlaut	*Geänderter Text*
	(6a) Der Mechanismus für den direkten grenzüberschreitenden Zugang

der Strafverfolgungsbehörden zu zentralen Bankkontenregistern über die zentrale Zugangsstelle beruht auf dem Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten und der Vermutung, dass die Mitgliedstaaten das Unionsrecht, die Rechtsstaatlichkeit gemäß Artikel 2 EUV und insbesondere die Grundrechte gemäß Artikel 6 EUV, wie das Recht auf Privatsphäre und Datenschutz, die wesentliche Elemente des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts innerhalb der Union sind, einhalten.

Or. en

Begründung

Für derartige grenzüberschreitende Vorschriften ist eine Grundlage im nationalen Recht im Einklang mit den Verpflichtungen aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Privatsphäre) erforderlich. Zudem müssen diese Abfragen verhältnismäßig sein und dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auch in vergleichbaren inländischen Sachverhalten anwendbar sind, damit die Wahl des günstigsten Gerichtsstands („Forum Shopping“) vermieden wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1
Richtlinie (EU) 2019/1153
Artikel 4 – Absatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 3 Absatz 1 benannten zuständigen nationalen Behörden befugt sind, direkt und umgehend über die mit Artikel XX der Richtlinie (EU) YYYY/XX [neue Geldwäscherichtlinie] eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister auf die verfügbaren Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten zuzugreifen und diese abzufragen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung einer schweren Straftat	(1a) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nach Artikel 3 Absatz 1 benannten zuständigen nationalen Behörden befugt sind, ***im Einklang mit dem nationalen Recht*** direkt und umgehend über die mit Artikel XX der Richtlinie (EU) YYYY/XX [neue Geldwäscherichtlinie] eingerichtete zentrale Zugangsstelle für Bankkontenregister auf die verfügbaren Bankkontoinformationen in anderen Mitgliedstaaten zuzugreifen und diese abzufragen, wenn dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung

oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte, erforderlich ist.	oder Verfolgung einer schweren Straftat oder zur Unterstützung einer strafrechtlichen Ermittlung im Zusammenhang mit einer schweren Straftat, einschließlich der Ermittlung, Rückverfolgung und Sicherstellung der mit dieser Ermittlung zusammenhängenden Vermögenswerte, erforderlich ist. ***Die Erhebung von Daten gemäß Unterabsatz 1 muss für die Zwecke des Verfahrens verhältnismäßig sein, wobei die Rechte der verdächtigten oder beschuldigten Person sowie die Tatsache zu berücksichtigen sind, dass die Abfrage in einem vergleichbaren inländischen Sachverhalt unter denselben Bedingungen möglich gewesen wäre. Die erhobenen Daten dürfen nur für den Zweck verwendet werden, für den sie abgefragt wurden.*** ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die von ihnen benannten zuständigen Behörden bei dem grenzüberschreitenden Zugang zu den Bankkontenregistern über die zentrale Zugangsstelle und der entsprechenden Abfrage von Informationen die Verfahrensrechte von Personen achten und die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten einhalten.***

Or. en

Begründung

Für derartige grenzüberschreitende Vorschriften ist eine Grundlage im nationalen Recht im Einklang mit den Verpflichtungen aus Artikel 8 EMRK (Recht auf Privatsphäre) erforderlich. Zudem müssen diese Abfragen verhältnismäßig sein und dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie auch in vergleichbaren inländischen Sachverhalten anwendbar sind, damit die Wahl des günstigsten Gerichtsstands („Forum Shopping“) vermieden wird.